

Bearbeitungshinweise für antragstellende Städte und Gemeinden für das Antragsjahr 2022

Für **alle Anträge** auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen der **abgerechnete Haushalt 2021** und der **beschlossene Haushaltsplan 2022** vorhanden sein.

Alle Antragsteller haben die vom StMFH zur Verfügung gestellten **Antragsformulare 2022 einschließlich dem Anlagendokument** zu verwenden, die **vollständig** auszufüllen sind, soweit keine Ausnahmen vermerkt sind (z. B. sind die im Zusammenhang mit den Stabilisierungshilfen geforderten Angaben nur dann zu machen, wenn auch tatsächlich eine Stabilisierungshilfe beantragt wird). Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Felder**, ggf. auch mit dem Wert „0“, **auszufüllen sind**.

Dem jeweiligen Antrag ist beizufügen:

a) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen.**

Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.**

b) Rechtsaufsichtliche **Haushaltswürdigung bzw. Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022.**

c) **Bei Anträgen auf klassische Bedarfszuweisungen für Felssicherungsmaßnahmen, Altlasten und Naturkatastrophen zusätzlich:**

- Geotechnisches Gutachten zur Felssicherung bzw. Altlasten-Gutachten,
- Angaben zum Prüfungsergebnis über ggf. vorhandene Refinanzierungsmöglichkeiten aus staatlichen Förderprogrammen (z. B. Härtefonds Art. 13c BayFAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z. B. Versicherungserstattungen, Kostenbeteiligung/Kostenübernahme Staatl.

Bauamt bei Felssicherungsmaßnahmen entlang von Staatsstraßen, Kostenbeteiligung Grundstückseigentümer),

- Kostenbelege/Kostenschätzungen.

d) **Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**

- (fortgeschriebenes/überarbeitetes) Haushaltskonsolidierungskonzept inkl. der „Tabellarischen Übersicht“ zum HHK,
- ein aktuelles **Investitionsprogramm** nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik für den aktuellen Finanzplanungszeitraum,
- Aufstellung der Investitionen in die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und ggf. die für Zwecke der Stabilisierungshilfen getroffene Zuordnung der Kreditaufnahmen zu diesen Bereichen,
- Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2022, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in den Jahren 2022 und 2023,
- Aufstellung zu den Tätigkeiten bzw. Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts.

e) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayFAG (klassische Bedarfszuweisung) eine Darlegung, weshalb und in welchem Ausmaß nach Auffassung des Antragstellers eine Härte aufgetreten ist.

Hinweis:

Sofern sich nach Antragstellung **Veränderungen** ergeben, sind diese **unverzüglich und unaufgefordert** über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bzw. Regierungen den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration **mitzuteilen**.

Anforderung der Antragsformulare:

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen Antragstellern **per E-Mail** unter BZ-Antrag@stmfh.bayern.de **anzufordern**.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name der antragstellenden Kommune
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Es wird gebeten, in die Betreffzeile der E-Mail zumindest den Gemeindevornamen einzutragen.

Die antragstellende Kommune erhält daraufhin per E-Mail ein Antragsformular, in dem u. a. veröffentlichte statistische Daten der Kommune bereits hinterlegt wurden. Zudem werden die von der Kommune im Vorjahr mitgeteilten Haushaltsdaten in diese Formulare eingepflegt.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Bei Fragen, Unklarheiten oder evtl. auftretenden Fehlern im Antragsformular wird gebeten, eine E-Mail mit einer kurzen Beschreibung des Problems an die Adresse BZ-Antrag@stmfh.bayern.de zu senden.

Termine für das Antragsjahr 2022

Die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde**

- bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden (dem Landratsamt) **bis spätestens 18. April 2022**
- bei kreisfreien Städten (der Regierung) **bis spätestens 2. Mai 2022**

vollständig einschließlich der erforderlichen Anlagen in elektronischer Form vorzulegen.

Die von der Rechtsaufsicht geprüften Anträge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Regierung bis spätestens 16. Mai 2022** elektronisch vorzulegen.

Alle vollständigen und geprüften **Bedarfszuweisungsanträge** sind von den Regierungen bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration bis

spätestens 25. Juli 2022 (Eingang in den Ministerien)

per **E-Mail** (E-Mail-Adressen: BZ-Antrag@stmfh.bayern.de und BZ-Antrag@stmi.bayern.de) einzureichen.

Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann in **begründeten Einzelfällen** eine **Fristverlängerung** gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über die Anträge trifft das zuständige Landratsamt im Einvernehmen mit der Regierung mit der Maßgabe, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung aller im Jahr 2022 im Landkreis gestellten Anträge hat und der **Eingang der Anträge** in der zuständigen **Regierung bis zum 16. Mai 2022 gesichert ist**.

Darüber hinaus können **Fristverlängerungen nur** gewährt werden, wenn die Regierung ausreichend Zeit für die Prüfung aller in 2022 im Regierungsbezirk gestellten Anträge hat und der **Eingang der Anträge** in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration **bis zum 25. Juli 2022 gesichert ist**.

Um den reibungslosen Ablauf des Antragsjahres zu gewährleisten, können **später gestellte Anträge** auf Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen **nur vollständig** (also samt aller Unterlagen, wie z. B. Stellungnahme des Landratsamtes und der Regierung) **und** nur bei **unerwartet eintretenden, begründeten** Ausnahmefällen (z. B. unerwarteter Gewerbesteuer einbruch) **ausnahmsweise** bis zum **31. August 2022** (=Vorlagetermin beim StMFH/StMI) nachgereicht werden.

Bei Kommunen, die Stabilisierungshilfen beantragen wollen, trifft das Kriterium „**unerwartete Notlage**“ **nicht** zu, da sowohl die Finanzprobleme als auch die strukturellen Probleme schon länger bestehen. **Verspätet** eingehende **Stabilisierungshilfeanträge können daher nicht berücksichtigt** werden.